

2193/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Ing. Meischberger, Apfelbeck
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Zurücklegung von durch Gerichte erstatteten Strafanzeigen

Die Fragesteller gehen davon aus, daß Gerichte und andere Behörden Akten nur dann der Staatsanwaltschaft zur Überprüfung hinsichtlich des Verdachts strafbarer Tatbestände übermitteln, wenn eine Zurücklegung der Anzeige nicht von vornherein zu erwarten ist. Dafür spricht nicht nur die Rechtskenntnis der Richter und Beamten, sondern auch die richtige Tendenz, andere Behörden nicht mit vermeidbarer Arbeit zu belasten. Umso seltsamer mutet es daher an, wenn in manchen Fällen immerhin mehrere Gerichte und Ämter selbst Strafanzeigen erstatten, diese aber in der Folge ohne Erhebungen zurückgelegt werden. Hier ist als Beispiel die schon seit 1985 laufende, jetzt beim Handelsgericht Wien zu 6 S 224,225/95y,w anhängige Konkursache zu nennen, weil im Zusammenhang damit eine Vielzahl gerichtlicher und behördlicher Anzeigen ohne Erhebungen zurückgelegt wurden und werden. Beispielsweise seien genannt:

1. Am 28. April 1993 brachte die Finanzbehörde Gmunden bei der Staatsanwaltschaft Wels eine Strafanzeige wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung (im Zusammenhang mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens für einen Amtsnachschaubericht) gegen Dkfm. Rudolf Sch. ein (2 St 158ß/94); sie wurde - ohne jegliche Erhebungen - zurückgelegt, der Subsidiarantrag wurde vom LG Steyr (Vr 336/95) ohne Erhebungen abgewiesen.
2. Das LG Ried ersuchte in einem Zivilverfahren am 20. April 1995 die Staatsanwaltschaft Ried (3 St 407/95. 3 St 721/96), eine Überprüfung gegen Dkfm. Rudolf Sch. wegen desselben Verdachtes durchzuführen. Eine Abtretung an die Staatsanwaltschaft Wels wurde erfolglos versucht, die Strafanzeige wurde am 9. Dezember 1996 - wiederum ohne Durchführung irgendeines der angebotenen Beweismittel und Zeugeneinvernahmen - zurückgelegt. Auch der hierauf eingebrachte Subsidiarantrag wurde ohne Erhebungen zurückgewiesen.
3. Das Handelsgericht Wien als zuständiges Konkursgericht hat am 2. Mai 1995 der Staatsanwaltschaft Wien die maßgeblichen Aktenteile zur Prüfung hinsichtlich zweier Verdächtiger (Frau Ingrid S. und Herr Dkfm. Rudolf Sch.) übermittelt. Die Anzeige wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft Wels abgetreten und dort zur Zahl 3 St 974/95 am 29. Juni 1996 ohne Erhebungen zurückgelegt. Ein mit Zustimmung des Konkursgerichtes von den Masseverwaltern eingebrachter Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wegen der Verbrechen nach §§ 133 Abs. 2 2. Fall, 133 Abs. 3 z. Fall, 153 Abs. 2 2. Fall und 165 Abs. 1 und 3 StGB wurde mit Entscheidung des Landesgerichtes Linz zu 3 1 Vr 467/96 am 10. April 1996 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Vorwürfe schon in früherer Anzeigen erhoben wurden, die ebenfalls zurückgelegt bzw. dazu eingebrachte Subsidiaranträge ab- oder zurückgewiesen worden sind.

Auffällig an diesen Vorgängen sind folgende Umstände:

1. Die Strafanzeige wurde zurückgelegt, obwohl zumindest das Konkursgericht durch seine jahrelange Vertrautheit mit der Konkursache wohl nicht grundlos eine Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens strafbarer Handlungen angeregt hat.

2. Keine einzige Strafanzeige führte bisher auch nur dazu, daß substantielle Erhebungen eingeleitet oder angebotene Beweise - etwa die nummernmäßig bekannten Konten oder Zeugenaussagen - überprüft wurden (dies immerhin beim Vorwurf von Malversationen in Millionenhöhe mit Hilfe einer Bank).
3. Die immer breiteren Hinweise auf strafbare Handlungen und die Vielzahl der Anzeigen führen nicht zu einer Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sondern die Zurückweisung des Subsidiarantrages wird sogar noch mit den bisherigen - ungeprüften - Zurücklegungen von Strafanzeigen begründet.
4. Die Klärung der Vorwürfe ist nur im Wege eines Strafverfahrens möglich, weil dafür die Öffnung von Bankkonten erforderlich ist; diese Klärung wird verhindert, obwohl sie nicht nur die allervordringlichste Pflicht der Staatsanwaltschaft ist, sondern auch im Interesse der seit Jahren strafbarer Handlungen bezichtigten Personen liegt.
5. Als Begründung für das Untätigbleiben wird auch ein Sachverständigengutachten verwendet, das sich auf Urkunden stützt, hinsichtlich der Strafanzeigen wegen des Verdachts der Urkundenfälschung erstattet wurden.
6. Der Amtsnachschaubericht in dieser Angelegenheit beschränkt sich auf die Einsichtnahme in die Unterlagen, die von der vom Verdächtigen geleiteten Bank freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Der Bericht enthält dennoch die Feststellung, daß "Auffälligkeiten" gegeben seien; trotzdem wird er als Entscheidungsgrundlage für die Zurücklegung der Anzeige bzw. die Zurückweisung des Subsidiarantrages herangezogen, obwohl er ohne Aufhebung des Bankgeheimnisses erstellt wurde.
7. Die strafrechtliche Überprüfung der erhobenen Vorwürfe wird verhindert, obwohl immerhin der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien am 29. November 1995 ein Disziplinarverfahren mit Beschluß eingestellt hat, weil es angesichts der im Verfahren aufgetretenen gravierenden Fehler und unter Berücksichtigung der Umstände dieses Falles zumindest nicht abwegig sei, hinter all den festgestellten Unregelmäßigkeiten ein kriminelles Konzept zu vermuten.
8. Die Zurücklegen der Anzeigen erfolgte immer in Oberösterreich, obwohl zumindest alle Richter des Landesgerichtes Wels in dieser Sache anerkanntermaßen befangen sind. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende Anfrage:
 1. Werden Sie dafür sorgen, daß die gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. mehrfach erhobenen Vorwürfe endlich inhaltlich auf ihren strafrechtlichen Gehalt überprüft werden?
 2. Wenn nein, warum halten Sie es für besser, solch schwerwiegende Verdächtigungen ungeprüft bestehen zu lassen, obwohl sogar der durch möglicherweise gefälschte Urkunden beeinflusste, jedenfalls aber ohne Aufhebung des Bankgeheimnisses zustandegewordene Amtsnachschaubericht Auffälligkeiten bei dem betroffenen Bankinstitut festgestellt hat?
 3. Welche Beweise wurden in allen bisher eingebrachten Anzeigen gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. angeboten?

4. Welche Erhebungsschritte wurden bisher aufgrund der mehrfachen Strafanzeigen hinsichtlich der gegen Frau Ingrid S. und Herrn Dkfm. Rudolf Sch. erhobenen Vorwürfe gesetzt? Welche konkreten Unterlagen wurden beigeschafft und welche Zeugen vernommen?
5. Werden Sie in Hinkunft Strafanzeigen, die - wie in diesem Fall - zumindest mittelbar auch Mitarbeiter der Justizbehörden betreffen, von Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer bearbeiten lassen?
6. Halten Sie es nicht zumindest für dem Ansehen der Justiz abträglich, wenn zwar alle Richter eines Landesgerichtes in einer Rechtssache befangen sind, Anzeigen aber von der Staatsanwaltschaft am selben Gerichtsstandort zurückgelegt werden?
7. Welche Akten wurden im Zusammenhang mit der jetzt beim Handelsgericht Wien zu 6 S 224,225/95y,w anhängigen Konkursache von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz bisher direkt und nicht nur durch Einholung von Stellungnahmen der mit der Angelegenheit befaßten Gerichte und Staatsanwaltschaften überprüft?
8. Welche Akten wurden zur Beantwortung dieser Anfrage vom Bundesministerium für Justiz direkt angefordert und überprüft?